



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0162

öffentlich

Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
11.07.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Kosten und Folgekosten werden erst nach Auswahl der Investorin/des Investors konkret zu ermitteln sein.

Finanzierung

Die Betriebskosten und eventuell weitere anfallende Aufwendungen/Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2019 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Errichtung einer Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum, Baugebiet N 67, erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Demografischer Wandel

Betroffene Teilaspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigende Geburten- und damit Kinderzahl sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend die oben genannten Veränderungsprozesse.

Erläuterungen

Es wird zunächst auf den Inhalt der Vorlage 2018/0037 – Neubau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet N 67, Vellerner Straße im Stadtteil Neubeckum – Initiierung eines Investoren- und Betreiberwahlverfahrens – verwiesen. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 auf der Grundlage dieser Vorlage beschlossen, ein Ausschreibungsverfahren zur Investorenfindung zu initiieren.

Da dieses Investoren- und Betreiberwahlverfahren bis dato nicht umgesetzt werden konnte, beantragte die SPD-Fraktion mit E-Mail vom 8. Juni 2018 vor einer weiteren Beratung dieser Thematik im Fachausschuss keine Maßnahmen zu ergreifen.

Sie begründet Ihren Antrag dahingehend, dass die KiTa-Landschaft in der Stadt Beckum durch eine vielfältige Trägerschaft, insbesondere durch kirchliche und freie Trägerinnen und Träger sowie Elterninitiativen, geprägt ist und dies auch zukünftig so bleiben soll.

Das angestrebte Verfahren würde möglicherweise große (finanzstarke) Trägerinnen beziehungsweise Träger bevorzugen und kleinere Trägerinnen beziehungsweise Träger in ihrer Existenz gefährden. Es ginge um den Ausbau des Versorgungsgrades bei der Kinderbetreuung in Neubeckum und weniger um den Verkauf eines möglichst großen Grundstückes zu einem möglichst hohen Preis.

Die Verwaltung wird gebeten, für das für die Bebauung vorgesehene Grundstück mindestens eine Variante vorzulegen, die eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme vorsieht.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. N 67 „Vellerner Straße“ mit einer Fläche von 2 932 Quadratmetern (m²) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. In den darauf folgenden Jahren hat sich das Baugebiet Zug um Zug entwickelt und wird nunmehr in einem nächsten Abschnitt weiter vermarktet. Aufgrund dieser Entwicklung und dem steigenden Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Stadtteil sollte nun schnellstmöglich der Bau einer derartigen Einrichtung erfolgen.

Die Mindestgröße einer Einrichtung mit den vorgesehenen 4 Gruppen und den damit einhergehenden und notwendigen Außenflächen würde nach dem aktuell geltenden Raumprogramm des Landesjugendamtes circa 1 900 m² betragen. Darüber hinaus sind mindestens 8 Stellplätze für das Personal der Kindertageseinrichtung auszuweisen und weitere Flächen für die Zu- und Abfahrtswege erforderlich. So entspricht die ausgewiesene Grundstücksgröße durchaus den aktuellen Anforderungen einer neuen Kindertageseinrichtung.

Zuschnitt und Lage des Grundstückes lassen eine Abtrennung eines kleineren Grundstücksteiles zur weiteren wirtschaftlichen Vermarktung beispielsweise als Wohnbaufläche nicht zu. Die Fläche würde als Grünfläche übrig bleiben und damit einer dauerhaften Unterhaltung durch die Kommune unterliegen.

Dessen ungeachtet kann der weitere Planungsprozess mit der ausgewählten Bieterin beziehungsweise dem ausgewählten Bieter unter Umständen dazu führen, dass die abschließend zu veräußernde Fläche in ihrer Größe geringfügig anzupassen ist. Das sollte aber zunächst der städtebaulichen Planung des Grundstückes und den weiteren Entscheidungen im Rahmen des Auswahlprozesses überlassen bleiben. Bei der Ausschreibung soll zunächst die im Bebauungsplan festgesetzte Grundstücksgröße als planungsrechtlich eindeutige Determinante die Grundlage bilden.

Grundsätzlich haben Gemeinden ihr Vermögen so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben (vergleiche § 10 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus gilt es, die aktuellen EU-Richtlinien zu beachten und einen eventuellen Konflikt mit dem europäischen Beihilferecht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen zunächst geboten, das vorgesehene und ausgezeichnete Grundstück zu einem optimalen Preis zu veräußern. Dabei sind die geltenden Vorschriften zu beachten und das angestrebte Bieterverfahren aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Sollte sich im Laufe des Verfahrens keine Bieterin beziehungsweise kein Bieter finden, muss ohnehin über eine Änderung der Grundstücksgröße oder auch über andere Konstellationen der Verkaufsstrategie nachgedacht werden.

Unabhängig von der Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes und dem darauf zu bauenden Kindergarten würde in einem 2. Schritt die Trägerin beziehungsweise der Träger dieser Einrichtung ausgewählt. Auf der Grundlage des SGB VIII wird der zuständige Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien diese Entscheidung zu treffen haben. Gemäß § 4 Absatz 2 SGB VIII sollen geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

Dieses Verfahren ist Gegenstand der Ausschreibungsgrundlagen und würde nach Auswahl der Investorin/des Investors mit dieser/diesem verhandelt. Hier haben alle anerkannten Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zu präsentieren und nach einem Auswahlverfahren entsprechend bedacht zu werden. Die Entscheidung über die Trägerschaft obliegt allein dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und bevorteilt weder kleine noch größere Trägerinnen und Träger der Jugendhilfe.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen und das bereits beschlossene Auswahlverfahren für Investorinnen und Investoren und für Betreiberinnen und Betreiber – wie bereits im Vorfeld vom Ausschuss beschlossen – weiter zu verfolgen.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion